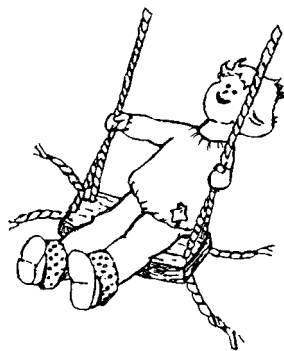


# KINDER- FREUNDLICHES LÜNEN E.V.

Verein zur Förderung  
von Spiel- und Freizeitanlagen  
für Kinder und Jugendliche



## Auskunft erteilt:

Christine Klinke  
8.00 bis 12.00 Uhr  
Willy-Brandt-Platz 1  
44532 Lünen  
Tel.:02306-1041334  
E-mail:  
Christine.Klinke.24@lue  
nen.de

## Bankverbindung:

Sparkasse Lünen  
Kontonummer 111 112  
BLZ: 441 523 70

## Vereinbarung zum Verleih von Großspielgeräten

1. Die umseitig aufgeführten Verleihbedingungen werden anerkannt.

2. Für den Verleih der Hüpfburg / Riesenrutsche / Spielmobil vom:

\_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ verpflichte ich mich, dem Verein

Kinderfreundliches Lünen e.V. ein Verleihentgelt in Höhe von

\_\_\_\_\_ € bis zum \_\_\_\_\_ zu zahlen.

Lünen, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Unterschrift Entleiher

Die/das Hüpfburg / Riesenrutsche / Spielmobil wurde übergeben an:

\_\_\_\_\_

Name des Vereins und / oder der Person

Lünen, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Unterschrift

## Verleihbedingungen für Hüpfburgen, Riesenrutsche und Spielmobil

1. Das Spielgerät muss vom Entleiher selbst abgeholt und aufgebaut werden. Dazu bedarf es eines Fahrzeugs, das einen Anhänger ziehen kann. Die Ausgabe erfolgt durch die technische Mitarbeiterin der Stadt Lünen.
2. Die Entleihdauer beginnt bei Entgegennahme des Spielgerätes und endet bei dessen Rückgabe. Ausnahmen sind nach Rücksprache möglich.
3. Der Entleiher hat sich nach Abschluss der Vereinbarung mit einem gültigen Ausweis zu legitimieren.
4. Der Verleiher kann jederzeit aus zwingenden Gründen die Vereinbarung beenden ohne Schadensersatzpflichtig zu werden (z.B. defektes Spielgerät).
5. Ist die Vereinbarung geschlossen, ist der Entleiher zur Zahlung des Verleihentgeltes verpflichtet, ungeachtet der Tatsache, ob das Spielgerät tatsächlich eingesetzt oder benötigt wird.
6. Der Entleiher kann keinen Schadensersatz geltend machen, wenn das Spielgerät aus Gründen, die der Verleiher nicht zu vertreten hat, nicht zur Verfügung steht.
7. Der Entleiher hat dafür Sorge zu tragen, dass das Spielgerät während der gesamten Ausleihzeit beaufsichtigt wird. Siehe dazu auch den Benutzungshinweis.
8. Das Spielgerät ist beim Empfang zu kontrollieren. Mängel und Beanstandungen sind noch am Liefertag zu melden. Spätere Reklamationen nach Einsatz sind grundsätzlich nichtig. Schäden, die während der Entleihdauer entstehen, sind unverzüglich dem Verleiher anzuzeigen. Eigene Reparaturen am Gerät sind nicht erlaubt.

Der Entleiher haftet für Schäden, die

- durch unsachgemäße Nutzung des Spielgerätes
- durch sorglosen Umgang mit dem entliehenen Material
- durch Verlust, Diebstahl etc. des entliehenen Materials,
- durch die vom entliehenen Gegenstand ausgehende Betriebsgefahr

entstehen. Der Entleiher haftet für das entlehene Material zum Neuwert, ungeachtet der Tatsache, ob ihn eine Schuld trifft oder nicht.

9. Ist das Spielgerät nicht rechtzeitig zum vereinbarten Termin zurück bzw. transportbereit, wird für jeden zusätzlichen Tag nachträglich Verleihentgelt berechnet, ohne dass sich die Entleihdauer verlängert.
10. Kommt der Entleiher seinen Zahlungsverpflichtungen innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum nicht nach, ist der Vermieter berechtigt, Verzugszinsen (angeglichen an die aktuellen Verzugszinsen der Sparkasse Lünen) in Rechnung zu stellen. Weiter rechtliche Schritte bleiben vorbehalten.
11. Das Spielgerät ist in gereinigtem Zustand zurückzugeben. Evt. Reinigungskosten trägt der Entleiher.
12. Die tägliche Wartung bis zur Rückgabe des Spielgerätes geht zu Lasten des Entleihers. Der Entleiher hat das Spielgerät vor Schäden und Überlastung zu schützen.